

Neufassung des Grundgesetz-Artikels 13 Die Absätze III bis VI werden in den bestehenden Gesetzestext neu eingefügt

(I) Die Wohnung ist unverletzlich.

(II) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(III) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(IV) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(V) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(VI) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(VII) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

werden muß: nicht nur, um die Wanze heimlich zu installieren, sondern dann auch noch, um sie unbemerkt wieder zu entfernen.

Denninger: Wahrscheinlich muß man dafür auch eine gesetzliche Regelung machen. So ohne weiteres dürfen die Ermittler ja nicht in Wohnungen und Büros eindringen.

SPIEGEL: Oder wäre es gar schonender für die Betroffenen, die einmal installierte Wanze einfach da zu lassen, wo sie ist, sie nur auszuschalten?

Denninger: Solche Probleme zeigen schon, daß wir uns hier in einer schmutzigen Sphäre befinden. Unter Umständen kommt man dazu, daß aus Gründen der Geheimhaltung so eine Wanze einfach weiterläuft.

SPIEGEL: Was ist mit der Regelung über Lauschergebnisse, die nur zufällig aufgezeichnet wurden? Selbst, wenn sie vor Gericht nicht verwertet werden dürfen, werden sie praktisch doch bei den Ermittlungen weiterverwendet. Wie kann man die Betroffenen davor schützen, daß solche Zufallsfunde ausgewertet werden?

Denninger: Durch Löschungspflichten und Vernichtungspflichten. Anders ist das nicht zu machen. Das muß nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen gehandhabt werden.

SPIEGEL: Das wird nichts nutzen. Wenn ein Staatsanwalt einmal auf Draht ist und die Sache mithört und dabei zufällig eine andere Straftat mitbekommt, was hindert ihn daran, solche „dienstlichen Erkenntnisse“ für weitere Ermittlungen zu verwenden, bis er auf beweiskräftiges Material stößt? So können Sie unter dem Vorwand, der Mafia nachzuspüren, alles und jeden belauschen.

Denninger: Das ist wohl so. Im Prinzip haben Sie da recht. Ich glaube nicht, daß man das wirksam unterbinden kann.

SPIEGEL: Die Ermittler bekommen also mit der Wanze eine Waffe in die Hand, deren Einsatz letztlich nicht mehr kontrollierbar ist. Ist vielleicht die Wanze ganz generell ein rechtsstaatswidriges Instrument?

Denninger: Es drängt sich allerdings die Frage auf, ob nicht doch schon die Verfassungsänderung, die Wanzen erlaubt, ihrerseits verfassungswidrig ist.

SPIEGEL: Nur hat das Bundesverfassungsgericht noch nie eine verfassungswidrige Verfassungsänderung festgestellt.

Denninger: Aber es hat sie schon wiederholt geprüft, hält so etwas also für möglich.

SPIEGEL: Das Gericht hat gesagt: „Es besteht ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit, der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist“ – also auch nicht durch Verfassungsänderung beseitigt werden kann. Wäre es abwegig, die Wanze als ersten Vorstoß in diesen Bereich zu betrachten?

Denninger: Überhaupt nicht abwegig. Es scheint mir durchaus möglich, daß Karls-

„Das Demokratieprinzip darf ebensowenig angetastet werden wie die Menschenwürde“

ruhe eine verfassungswidrige Verfassungsänderung sieht.

SPIEGEL: Wegen Verstoßes gegen die Menschenwürdegarantie?

Denninger: Der steht hier zur Debatte. Sie können im Fall des Lauschangriffs auf die Presse aber auch argumentieren: Freie Meinungsbildung und Pressefreiheit gehen auch auf das Demokratieprinzip in Artikel 20 zurück. Das Demokratieprinzip darf aber ebensowenig angetastet werden wie die Menschenwürde. Beides

ist in Artikel 79 genannt, der einen änderungsfesten Kern der Verfassung beschreibt.

SPIEGEL: Das klingt so, als wollten Sie nicht nur den Journalisten, sondern praktisch jedem Bürger raten, sich gegen die Beeinträchtigung seines Intimlebens an Karlsruhe zu wenden.

Denninger: Im Prinzip ja.

SPIEGEL: Was heißt „im Prinzip“?

Denninger: Vorbehaltlich einer ganz genauen Prüfung dessen, was schließlich im Ausführungsgesetz stehen wird.

SPIEGEL: Für den einfachen Bürger ein paar Handreichungen: Von wann an kann er denn vors Verfassungsgericht ziehen? Jetzt wohl noch nicht.

Denninger: Nein. Erst mal muß ein Gesetz da sein. Das gilt für Journalistenklagen in gleicher Weise.

SPIEGEL: Muß man warten, bis man tatsächlich Opfer eines Lauschangriffs geworden ist?

Denninger: Die Wanze ist durch ihre Existenz schon gefährlich und ein Eingriff. Deswegen kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich abgehört wird. Entscheidend ist das Sicherheitsgefühl des Bürgers. Die Möglichkeit der Wanze ist das Gefährliche.

SPIEGEL: Es würde also ausreichen, wenn jemand geltend macht: Ich kann, ohne es zu wissen, als völlig Unbescholtener Opfer einer Verwanzung werden.

Denninger: Natürlich. Die SPIEGEL-Redaktion kann ab morgen belauscht werden. Welche Verdächte dabei eine Rolle spielen, kann niemand wissen. Und dann kommt so ein Informant zu Ihnen ...

SPIEGEL: ... oder er kommt eben gar nicht mehr. Herr Professor Denninger, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.